

**Einzelfallprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss**

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Erstaufforstung von Wald ist dem Regionalforstamt Niederrhein zur Genehmigung vorgelegt worden:

**Antrag auf Erstaufforstung**

|                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| <b>in der Gemeinde</b>     | Emmerich am Rhein |
| <b>Gemarkung</b>           | Elten             |
| <b>mit einer Größe von</b> | 2,3433 ha         |

**Betroffen hiervon ist/sind folgende/s Grundstück/e:**

|                  |   |
|------------------|---|
| <b>Gemarkung</b> | Elten   |
| <b>Flur</b>      | 3   |
| <b>Flurstück</b> | 1452 tlw., 1184 tlw., 1429 tlw., 1426 tlw., 806 und 1322 tlw. |

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17 als „Erstaufforstungen“ bzw. „Rodungen“ bezeichneten Projekte.

Gemäß § 3c des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Einzelfalluntersuchungen zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidungen werden gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

24.02.2017 gez. Stefan

Datum / Unterschrift